

## VERBANDSGEMEINDE



### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 12/2021 Überprüfung öffentlicher Sirenenanlagen

Zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Sirenenanlagen mit Alarmgeber und -empfänger findet im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels am

**Samstag, den 13.03.2021**

in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr ein Probealarm statt.

Durch die Auslösung der Sirenen ertönt das Signal „Feueralarm“

-ein Ton von 1 Minute Dauer, mit zwei Unterbrechungen von jeweils 12 Sekunden-

Annweiler am Trifels, den 24.02.2021

Christian Burkhart  
Bürgermeister

### Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels Bekanntmachung Nr.: 13/2021

**Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung von Ersatzpersonen in den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels –

Herr Bernd Pietsch hat sein Mandat als Ratsmitglied des Verbandsgemeinderates Annweiler am Trifels mit Wirkung vom 31.12.2020 niedergelegt. Nach § 45 KWG ist eine Ersatzperson einzuberufen. Als Er-

satzperson einberufen wurde der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl unter den noch nicht berufenen Bewerbern auf dem Wahlvorschlag Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e. V. (FWG).

Dies ist:

Frau

Andrea Schneider

Krummgasse 11

76855 Annweiler-Gräfenhausen

Frau Schneider hat das Ratsmandat angenommen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76855 Annweiler am Trifels, 25.02.2021

Christian Burkhart

Bürgermeister

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 14 vom 26.02.2021 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße

in der Wahlperiode 2019/2024

am 11.03.2021

- Bekanntmachung vom 26.02.2021 -

Am **Donnerstag, den 11.03.2021, 17:00 Uhr**, findet die Sitzung des Schulträgerausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.

Die Sitzung des Schulträgerausschusses findet als Videokonferenz statt. Interessierte Bürgerinnen, Bürger und die Medien können digital am öffentlichen Teil der Videokonferenz teilnehmen, der Einwahllink steht auf der Homepage des Landkreises unter Aktuelles - Sitzungstermine zur Verfügung.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:  
**Öffentliche Sitzung**

- 1 Informationen und Verschiedenes

### Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Herstellung des Benehmens nach § 26 Abs. 5 SchulG zur Bestellung eines Schulleiters an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Stauer-Schulzentrum Annweiler am Trifels
- 2 Informationen und Verschiedenes

### Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 15 vom 26.02.2021 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntmachung vom 26.02.2021 -

Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Auffüllung von zwei Fischteichen in Waldhambach, Flurstück 918/2, 918/3, Gemarkung Waldhambach, durch die Eheleute Patricia und Alexander Fischer

(Az. 210114/WE) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 114 a Abs. 2 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 26.02.2021

Huber  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
- Abteilung Bauen und Umwelt -



Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführte Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Personal**  
Besoldungsgruppe A 11 LBesG | Entgeltgruppe 9c TVöD | Voraussetzung ist die abgeschlossene Laufbahnprüfung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in (Angestelltenprüfung II).  
Verwaltungskraft (m/w/d) im Vorzimmer der Abteilung 4

**Entgeltgruppe 5 TVöD** | Voraussetzung ist eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von 3 Jahren z.B. im Bereich Büromanagement.  
**Bewerbungsschluss ist der 14. März 2021.**

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik > Aktuelles > Stellenangebote.

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

Albersweiler



Bekanntmachung  
Nr.1/2021

### der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Verlegung des Wahllokales „Albersweiler“ für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz am 14.03.2021

Wir bitten um Beachtung, dass das Wahllokal der Ortsgemeinde Albersweiler für die Wahl zum 18. Landtag am 14. März 2021, in der Löwensteinhalle, Kankircher Straße 24, Eingang Parkplatz „Friedhof“, eingerichtet wird.

76855 Albersweiler, 18. Februar 2021

Ernst Spieß, Ortsbürgermeister

Annweiler am Trifels



### Beschlusszusammenfassung zur 4. Sitzung des Werkausschusses Stadt Annweiler am Trifels vom 17.11.2020

Öffentliche Sitzung  
Öffentlich werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

- 1 **Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Abschluss der Stadtwerke Annweiler am Trifels sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses 2017**

Der Werkausschuss nimmt die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Herrn Engelter zur Kenntnis und empfiehlt einstimmig dem Stadtrat den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 13.575.319,23 € und einem Gewinn in Höhe von 25.365,29 € festzustellen und das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

- 2 **Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Abschluss der Stadtwerke Annweiler am Trifels sowie über die Verwen-**

**Unsre Biotope**

**MEHR MACHEN MIT**

März - Dez 2021

Alle zusammen

Uffbasse! Biotope der Gemeinde / Schulen, Gruppen und Verein / Bauern, Winzer, Gartenfreunde / bringen sich für Zukunft ein!

[www.aktion-suedpfalz-biotope.de/mitmachen](http://www.aktion-suedpfalz-biotope.de/mitmachen)



Jetzt informieren!  
Tel. 116 117

## DAS TRIFELSLAND KREPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.

[corona-schutzimpfung.de](http://corona-schutzimpfung.de)

Zusammen gegen Corona



## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

### Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

### Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

### Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

### Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

**dung des Jahresergebnisses 2018**  
Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig dem Stadtrat das Ergebnis der Stadtwerke Annweiler am Trifels für das Wirtschaftsjahr 2018 festzustellen und das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

**4 Eckdaten des Wirtschaftsplans, Strompreisentwicklung und Gebührenentwicklung**

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig die Strompreise für 2021 zu belassen und die Wasserentgelte für den Versorgungsbereich der Stadt Annweiler am Trifels ab 2021 im Bereich der Wiederkehrenden Beiträge in Höhe von derzeit 0,17 auf 0,18 ct/m<sup>2</sup> und im Bereich der Gebühren von derzeit 1,55 €/m<sup>3</sup> auf 1,65 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen.

**5 Auftragsvergabe**  
**5.1 Beratung und Beschlussfassung über ein Update der Fernwärkanlage sowie eines Wartungsvertrags**

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Vergabe des Updates (einmalige Leistung) über 31.545,24 € (netto) an die Firma Evias aus Bad Bergzabern zu vergeben. Des Weiteren ermächtigt der Werkausschuss die Werkleitung einen Wartungsvertrag mit der o. a. Firma über jährlich 10.113,26 € (netto) über eine Laufzeit von 48 Monaten abzuschließen.

**5.2 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ablesedienstleistungen für die Jahresabrechnung 2020 und 2021**

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Vergabe der o.a. Abrechnungsdienstleistung gem. beiliegendem Angebot für ein Jahr.

**5.3 Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung des Archivs in den Stadtwerken**

Der Werkausschuss beschließt einstimmig die Renovierung des Archivs wie oben beschrieben mit einem Mittelaufwand von 25.000 € durchzuführen.

**5.4 weitere Auftragsvergaben**

Der Werkausschuss beschließt einstimmig den Werkleiter zu ermächtigen den Auftrag an den preisgünstigsten Bieter zu vergeben. Der Werkausschuss ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis der Submission zu informieren.

ler am Trifels unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Eußerthal.

Eußerthal, 01.03.2021

gez. Denny, Ortsbürgermeister

**Hinweis**

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, 01.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Burkhart, Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Eußerthal für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

**Haushaltsjahr 2020**

**1. im Ergebnishaushalt**  
der Gesamtbetrag der Erträge auf 870.050 €  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.003.800 €  
Zinsen und interne Verrechnungen auf - 9.770 €  
Jahresfehlbetrag 143.520 €

**2. im Finanzhaushalt**  
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 109.120 €  
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.000 €  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 74.400 €  
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 70.400 €  
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 183.100 €

**Haushaltsjahr 2021**

**1. im Ergebnishaushalt**  
der Gesamtbetrag der Erträge auf 937.950 €  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.011.210 €  
Zinsen und interne Verrechnungen auf - 10.260 €  
Jahresfehlbetrag - 83.520 €

**2. im Finanzhaushalt**  
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 51.860 €  
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 28.000 €  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 360.000 €  
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 332.000 €  
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 387.450 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

**Haushaltsjahr 2020**  
zinslose Kredite auf 0 €  
verzinsten Kredite auf 70.400 €  
zusammen 70.400 €  
**Haushaltsjahr 2021**  
zinslose Kredite auf 0 €  
verzinsten Kredite auf 332.000 €  
zusammen 332.000 €

**§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen**  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer  
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.
- 2) Gewerbesteuer 365 v. H.

**§ 5 Beiträge**

1. Die wiederkehrenden Beiträge für die Feld- und Waldwege (§ 11 Kommunalabgabengesetz) werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 30,00 €/ha festgesetzt.  
Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Der Einheitssatz für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen (Straßenoberflächenentwässerung) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung in den Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 20,27 €/qm festgesetzt.

**§ 6 Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2018 voraussichtlich 1.392.303,41 €  
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres 2019 1.390.648,67 €  
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2020 1.247.148,67 €  
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2021 1.163.628,67 €

**§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 1.500 € überschritten sind.

**§ 8 Wertgrenze für Investitionen**  
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.  
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.  
Eußerthal, 25.02.2021  
Ortsgemeinde Eußerthal  
Ausgefertigt:  
gez. Denny  
Ortsbürgermeister

**Rinnthal**



**Bekanntmachung Nr.3/2021 der Ortsgemeinde Rinnthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Verlegung des Wahllokales „Rinnthal“ für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz am 14.03.2021**

Wir bitten um Beachtung, dass das Wahllokal der Ortsgemeinde Rinnthal für die Wahl zum 18. Landtag am 14. März 2021, im Bürgerhaus, Schulstraße 7, eingerichtet wird.

76855 Rinnthal, 18. Februar 2021

Torsten Hertel

Ortsbürgermeister

**Silz**



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67433 Neustadt, 22.02.2021 (DLR) Rheinpfalz**

**Konrad-Adenauer-Str. 35**  
**Abt. Landentwicklung**  
**Ländliche Bodenordnung**  
**Unternehmensflurbe-**  
**reinigung Dörrenbach B427**  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Aktenzeichen: 41245-A8.1

**Unternehmensflurbe-reinigung Dörrenbach B427 Vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungs-gesetz**

**I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der B 427 (öffentliche Anlage) gemäß Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz vom 12.02.2008 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 22.03.2021 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Unternehmensträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Durch diese Vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:  
Gemarkung Dörrenbach, Flurst. Nrn.:

2559/1, 2560/1, 2615/1, 2620/1, 2621/1, 2622/1, 2623/1, 2624, 2624/2, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2634, 2635, 2649, 2651/1, 2655/1, 2657, 2669, 2670/2 und 2759/31.

siehe Skizze

II. Entschädigung  
1. Soweit die Teilnehmergeinschaft oder der Unternehmensträger über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 Flurbereinigungs-

gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) verfügt, werden auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt.

2. Den Betroffenen wird eine Entschädigung für die durch die Vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch ein Sachverständigen-gutachten festgestellt. Diese Entschädigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Ergebnissen des Flurbereinigungsplanes gezahlt und ist jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres eines jeden Jahres fällig.

3. Für Feldfrüchte, deren Ernte bis zum Tag der Inanspruchnahme nicht möglich ist, kann auf Antrag eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung  
Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29 S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in der Karte farblich dargestellt.

2. Auf die Auslegung dieser Vorläufigen Anordnung und der Karte wird gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I 2020, 1041) verzichtet. Die Vorläufige Anordnung und die Karte können im Internet auf der Seite [www.dlr.rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr.rheinpfalz.rlp.de) unter Bodenordnungsverfahren / Dörrenbach B427 / 4. Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des Zugangs von alten bestockten Flurstücken sowie der Rodung von dem Betrieb abzugeben ist, der auch die neuen Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren bewirtschaftet wird.

4. Die von der Vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubVG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

**Begründung**

1. Sachverhalt:  
Das Flurbereinigungsverfahren Dörrenbach B427 wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 25.04.2017 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden. Der unter Nr. 1. genannte Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 14.05.2009 unanfechtbar. Der Unternehmensträger, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, hat den Erlass der Vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und -verzeichnisse vorgelegt. Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

**2. Gründe**

2.1 Formelle Gründe  
Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben. Die Anordnung hält sich auch im Rahmen dessen, was zulässigerweise in einer vorläufigen Anordnung bestimmt werden kann. Die Regelung wird abschließend im Flurbereinigungsplan festgesetzt.

2.2 Materielle Gründe  
Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau der B 427 mit Nebenanlagen zu beginnen. Hierdurch sollen insbesondere die Vorbereitungen für den Tunnelbau erfolgen. Nach den bereits geleisteten Vorarbeiten zur Errichtung der B 427 sind nun die blau dargestellten Flächen südöstlich des Tunnelmundes sowie östlich der L 508 freizuhalten. Zur baldigen Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen und zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens ist die Entziehung von Besitz und Nutzung der betroffenen Flächen erforderlich. Die Entschädigung

für den Nutzungsausfall und für vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigen-gutachten festgelegt und gesondert bekannt gegeben. Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet, weil der Neubau der Bundesstraße in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der B 427 vorordentlich durchgeführt werden muss und weil das Bodenordnungs-verfahren parallel zum Bau der Bundesstraße aus Gründen der Effizienz keinen weiteren Aufschub erdulden darf. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt aber auch im überwiegenden Interesse von Beteiligten. Diese wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung der B 427 schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden. Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt**

oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), -Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation/ ausgeführt sind.

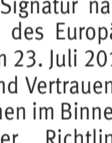
**Hinweis:**  
Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Im Auftrag  
gez. Knut Bauer  
(Kommissarischer Abteilungsleiter)

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

**Ansprechpartner für das Verfahren sind:**  
Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203  
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206  
Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

**Waldhambach**



**Bekanntmachung Nr.3/2021 der Ortsgemeinde Waldhambach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Verlegung des Wahllokales „Waldhambach“ für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz am 14.03.2021**

Wir bitten um Beachtung, dass das Wahllokal der Ortsgemeinde Waldhambach für die Wahl zum 18. Landtag am 14. März 2021, im **Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9**, eingerichtet wird.

76855 Waldhambach, 18. Februar 2021

Michael Martin  
Ortsbürgermeister

**Gräfenhausen**



**Bekanntmachung Nr.3/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Verlegung des Wahllokales „Annweiler am Trifels - Ortsbezirk Gräfenhausen“ für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz am 14.03.2021**

Wir bitten um Beachtung, dass das Wahllokal der Stadt Annweiler am Trifels - Ortsbezirk Gräfenhausen für die Wahl zum 18. Landtag am 14. März 2021, im **Sporthaus, Zur Hoderquelle 6**, eingerichtet wird.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Februar 2021

Benjamin Seyfried, Stadtbürgermeister

**Sarnstall**



**Bekanntmachung Nr.2/2021 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**Verlegung des Wahllokales „Annweiler am Trifels - Ortsbezirk Sarnstall“ für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz am 14.03.2021**

Wir bitten um Beachtung, dass das Wahllokal der Stadt Annweiler am Trifels - Ortsbezirk Sarnstall für die Wahl zum 18. Landtag am 14. März 2021, in der **Turnhalle, Annweiler Straße 10**, eingerichtet wird.

76855 Annweiler am Trifels, 18. Februar 2021

Benjamin Seyfried  
Stadtbürgermeister

**Eußerthal**



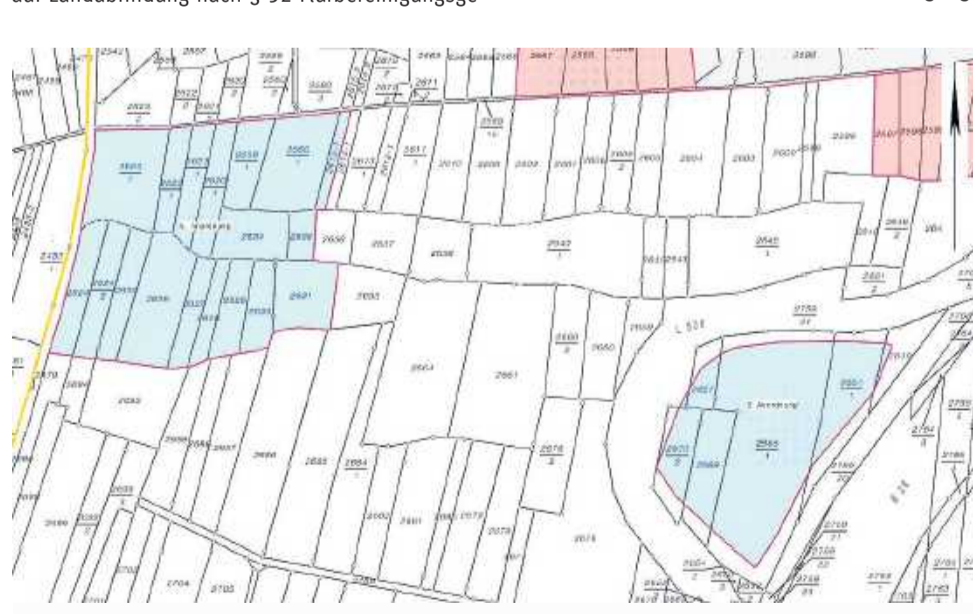
**Bekanntmachung Nr. 1/2021 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

Die am 07.10.2020 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit -plan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Die veranschlagten Investitionsdarlehen in Höhe von 70.400 € für 2020 und in Höhe von 332.000 € für 2021 wurden von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit -plan wird gemäß § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich 15.03.2021 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Rathaus, Meßplatz 1, Infoschalter am Haupteingang, während den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Homepage der Verbandsgemeinde Annwei-



Ende des amtlichen Teils